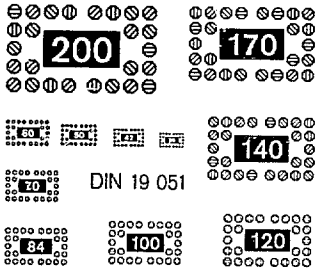

INDUSTRIE-GEWERKSCHAFT METALL
für die Bundesrepublik Deutschland

1. Nachtrag zur Satzung

§ 16
Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

Beschlossen in der Beiratsitzung
am 21. und 22. März 1950

A 99 - 08772

A 99 - 08772

Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

Der § 16 der Satzung tritt ab der 27. Beitragswoche 1950 wie folgt in Kraft.

Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit entsprechend dem § 11 Vollbeiträge bezahlt haben, können ab der 27. Beitragswoche 1950 Krankenunterstützung erhalten. Diese wird in 62 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage (10 Wochen) gewährt.

Die Krankenunterstützung beträgt in der

I. Beitragsklasse (—,30 DM Beitrag)

Bei einer Mitgliedschaft Dauer von	Für den Tag DM	Für die Woche DM	Für 10 Wochen DM
52—208 Wochen	—,20	1,20	12,—
über 208—364 „	—,30	1,80	18,—
„ 364 „	—,40	2,40	24,—

II. Beitragsklasse (—,40 DM Beitrag)

52—208 Wochen	—,30	1,80	18,—
über 208—364 „	—,40	2,40	24,—
„ 364 „	—,50	3,—	30,—

III. Beitragsklasse (—,60 DM Beitrag)

52—208 Wochen	—,50	3,—	30,—
über 208—364 „	—,60	3,60	36,—
„ 364 „	—,70	4,20	42,—

Bonn

IV. Beitragsklasse (—,80 DM Beitrag)

52—156	Wochen	—,70	4,20	42,—
über 156—312	„	,80	4,80	48,—
„ 312—416	„	—,90	5,40	54,—
„ 416—520	„	1,—	6,—	60,—
„ 520	„	1,10	6,60	66,—

V. Beitragsklasse (1,— DM Beitrag)

52—156	Wochen	—,80	4,80	48,—
über 156—312	„	—,90	5,40	54,—
„ 312—416	„	1,—	6,—	60,—
„ 416—520	„	1,10	6,60	66,—
„ 520	„	1,20	7,20	72,—

VI. Beitragsklasse (1,20 DM Beitrag)

52—156	Wochen	1,—	6,—	60,—
über 156—312	„	1,10	6,60	66,—
„ 312—416	„	1,20	7,20	72,—
„ 416—520	„	1,30	7,80	78,—
„ 520	„	1,40	8,40	84,—

VII. Beitragsklasse (1,50 DM Beitrag)

52—156	Wochen	1,20	7,20	72,—
über 156—312	„	1,30	7,80	78,—
„ 312—416	„	1,40	8,40	84,—
„ 416—520	„	1,50	9,—	90,—
„ 520	„	1,60	9,60	96,—

VIII. Beitragsklasse (1,80 DM Beitrag)

52—156	Wochen	1,50	9,—	90,—
über 156—312	„	1,60	9,60	96,—
„ 312—416	„	1,70	10,20	102,—
„ 416—520	„	1,80	10,80	108,—
„ 520	„	1,90	11,40	114,—

IX. Beitragsklasse (2,20 DM Beitrag)

52—156	Wochen	1,90	11,40	114,—
über 156—312	„	2,—	12,—	120,—
„ 312—416	„	2,10	12,60	126,—
„ 416—520	„	2,20	13,20	132,—
„ 520	„	2,30	13,80	138,—

Abs. 2: Hat ein Mitglied im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Beiträge geleistet, wird bei dem Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Stimmt der errechnete Durchschnittsbeitrag nicht mit einer der festgesetzten Beitragsklasse überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

Mitglieder, die ab der 27. Beitragswoche von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten, erhalten die Unterstützung der niedrigeren Beitragsklasse.

Für Mitglieder, die während ihrer Lehrzeit der Gewerkschaft beigetreten sind und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, beträgt die Wartezeit 26 Wochen.

Die Berechnung der Unterstützung erfolgt nach den in den letzten 26 Wochen geleisteten Beiträgen.

Abs. 3: Als Tag des Beginns der Krankheit gilt der Tag der Meldung, sofern das Mitglied die in Abs. 1 vorgeschriebene Mitgliedschaft von 52 Wochen vollendet hat. Für die 1. Woche (sieben Tage) der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit wird keine Krankenunterstützung bezahlt. Die Wartezeit wird vom Meldetag an berechnet. Erkrankte Mitglieder, die bereits vor der 52. Beitragswoche erwerbsunfähig waren, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche. Die vorhergehende

Erwerbsunfähigkeit wird in solchen Fällen als 7-tägige Wartezeit aufgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Beiträge für 52 Wochen geleistet sind.

Abs. 4: Für halbe Tage oder für die in die Erwerbsunfähigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung wird keine Krankenunterstützung bezahlt.

Abs. 5: Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Krankenunterstützung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage lange Erwerbslosigkeit infolge Streiks, Maßregelung oder anderen Ursachen, an einen Schulbesuch oder eine Inhaftierung anschließt. Das gleiche gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit, wenn nach nicht 6 Wochen (42 Tage) verstrichen sind.

Abs. 6: Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit ist unter Einreichung des Mitgliedsbuches zu melden und bei Erhebung der ersten Unterstützung durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Hilfslosigkeit zulässig.

Abs. 7: Krankenunterstützung wird nur von der Verwaltungsstelle ausbezahlt, bei der das Mitglied gemeldet ist. Auf Antrag des Mitgliedes kann es einer anderen Verwaltungsstelle zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Diese Überweisung kann nur mit Zustimmung der Verwaltungsstelle erfolgen, der das Mitglied zugewiesen werden soll.

Abs. 8: Erwerbsunfähige Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt befinden, haben während der Dauer ihres Unterstützungsbezuges wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen.

Abs. 9: Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Werktage, nicht aber die Sonntage. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage. Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Unterstützung an Erwerbsunfähige auch nach der Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen ist.

Abs. 10: Die Krankenunterstützung muß in der Zeit der Krankheit genommen werden. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt nach Ablauf von 13 Wochen, gerechnet vom Tage des errechneten letzten Auszahlungtages.

Abs. 11: Während des Bezuges der Krankenunterstützung ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge in der Höhe der Beitragsklasse zu zahlen, in der es Unterstützung erhält. Die Beiträge werden von der Unterstützungssumme einbehalten und in dem Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte durch Beitragsmarken quittiert.

Frankfurt/Main, den 25. April 1950.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek